

Belegungs- und Gestaltungsplan für Grabstätten

auf dem Bovenauer Friedhof

(Anlage zur Friedhofssatzung vom 28.10.2010 gemäß § 21)

I. Rahmenbestimmungen für die gärtnerische und sonstige Gestaltung der Grabstätten (einschließlich der Grabsteine)

Für Sondergräber gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen die folgenden besonderen Gestaltungsregelungen.

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts an einer solchen Grabstätte unterwirft sich der Berechtigte den für diese Felder oder Gräber getroffenen Regelungen. Erwünscht sind handwerklich bearbeitete Grabsteine. Es ist nicht erlaubt, Platten aller Art und Marmorquader zu verwenden. Grabvasen, Gießkannen und Harken dürfen nicht hinter dem Stein abgestellt werden.

Grabstätten mit bestehendem Nutzungsrecht, die sich in den Feldern befinden, die bei Neuvergabe als Rasengräber vergeben werden, können auf Wunsch der Nutzungsberechtigten vom Friedhofsträger als Rasengräber angelegt werden. Sie unterliegen damit den Regelungen für Rasengräber.

Die höheren Gebühren (Differenz vom Normalgrab zum Rasengrab) sind vom Nutzungsberechtigten nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu zahlen.

II. Wahlgrabstätten in Rasenlage

a) Allgemeines

Der Gesamtbereich der Grabfelder wird in Rasen angelegt. Für das Grabmal und die Bepflanzung steht in der Gesamtbreite der Grabstätte ein Pflanzstreifen zur Verfügung. Für die Anlage und Pflege dieses Streifens ist der Grabnutzungsberechtigte verantwortlich. Die Einfassung der Pflanzfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine weitere Einfassung, einschließlich Hecken, sind unzulässig. Für die Dauerbepflanzung sind nur schwach wachsende Gehölze und Stauden, die eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten dürfen, zugelassen.

Die Anlage und Pflege des Rasens erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

b) Gestaltungsregelungen

In diesem Grabfeld kann zwischen sockellosen Formsteinen, sowie Kissensteinen gewählt werden.

IIa Wahlgrabstätten unter dem Rasen

a) Allgemeines

Die Grabstätten werden ein oder mehrstellig vergeben.

Der Gesamtbereich des Grabes wird in Rasen angelegt.

Die Anlage und Pflege des Rasens erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

b) Gestaltungsregelungen

- 2 -

Eine Bepflanzung und jede andere Form von Grabschmuck, auch jede Veränderung an der Grabstätte sind nicht zulässig.

Das Grabmal ist in Kissenform und liegend festgelegt, es darf die Erdoberfläche um max. 2 cm überragen.

III. Reihengrabstätten unter dem Rasen

a) Allgemeines

Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben.

Der Gesamtbereich des Grabes wird in Rasen angelegt.

Die Anlage und Pflege des Rasens erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

b) Gestaltungsregelungen

Eine Bepflanzung und jede andere Form von Grabschmuck, auch jede Veränderung an der Grabstätte sind nicht zulässig.

Das Grabmahl ist in Kissenform und liegend festgelegt, es darf die Erdoberfläche um max. 2cm überragen.

IV. Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage

a) Allgemeines

In einer Grabbreite können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Der Nutzungsberechtigt ist für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich. Für die Dauerbepflanzung sind nur schwach wachsende Gehölze und Stauden, die eine Höhe von 1 m nicht überschreiten dürfen, zugelassen. Die Einfassung der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine weitere Einfassung, einschließlich Hecken, ist nicht erlaubt.

b) Gestaltungsregelungen

Bei der Errichtung des Grabmals kann zwischen liegenden Grabmalen mit einer Ansichtsfläche bis 0,20 qm und sockellosen Stelen mit einer Ansichtsfläche bis 0,25 qm gewählt werden.

V. Umenreihengrabstätten mit Namensplatte

a) Allgemeines

Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Sie werden von der Friedhofsverwaltung in Rasen gelegt und gepflegt. Eine Bepflanzung und jegliche Art von Veränderung ist nicht zulässig.

Die Grabplatten müssen bündig in den Rasen eingelassen werden. Sie dürfen die Erdoberfläche

um maximal 2 cm überragen. Die Grabstätte darf nicht mit Blumenschmuck, Gestecken etc. belegt werden.

Es können Blumen in Vasen oder Schalen und Gestecke auf dem hierfür vorgesehenen Platz hingestellt bzw. hingelegt werden.

3 -

b) Gestaltungsregelungen

Jede Grabstätte erhält eine Grabplatte von 0,12 qm mit den Namen der Verstorbenen.

Die Kosten für die Namensplatte sind in den Grabnutzungsgebühren enthalten. Die Friedhofsverwaltung vergibt die Aufträge. Bei Sonderwünschen müssen die Kosten, die über dem Festsatz liegen, von den Angehörigen (Auftraggeber) übernommen werden.

VI. Schlussabstimmungen

Dieser Belegungs- und Gestaltungsplan tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Belegungs- und Gestaltungsplan vom 28.10.2002 außer Kraft. Rendsburg, den 28.10.2010

Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk

-Der Kirchenvorstand- /!?!;i2ih

""●^ ^*L# tmU,,^ tivUt'/Ui

Vorsitz // (Kirchensiegel) V Mitglied

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk

beschlossen am 28.10.2010

2. Vom Kirchenkreisvorstand Rendsburg-Eckernförde
kirchenaufsichtlich genehmigt am 28.10.2010, oO VO

3. Veröffentlicht am .. **h\$, .U-. .-cfeV.O..**

kv-hp, i'mfsirhthch genehmigt

P'r<~ii, j ü-n 13 9, D « . 211

pfidoburtj Eckernförde.